

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 31. Mai 1951

| Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
24.5.51	Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nicht metallischen Altstoffen	505
25.5.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen	506
24.5.51	Preisverordnung Nr. 154 — Verordnung über Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel	508

Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen.

Vom 24. Mai 1951

Nach § 14 Abs. 8 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) ist die Mobilisierung der inneren Reserven und die Erfassung der Altmaterialien, insbesondere Lumpen, Altpapier, Knochen und Glasbruch, zu intensivieren und zu organisieren.

In Durchführung dieses Gesetzes und zur Sicherung der bestmöglichen Versorgung der Textil-, Pappen-, Papier-, Leim- und Glasindustrie wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Ablieferung von

1. Lumpen, 3. Sammelknochen,
2. Altpapier, 4. Glasbruch

werden an den Ablieferer neben der handelsüblichen Bezahlung durch den Sammler die in der Anlage aufgeführten Sachprämien gewährt.

(2) Zur Steigerung der Sammeltätigkeit der Kleinerfasser erhalten diese außer den durch die Preisverordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 (PrVOBl. 1948 S. 51) bzw. Preisverordnung Nr. 23 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 109) festgesetzten Preisen folgende Leistungsprämien für die Abgabe von Lumpen, Altpapier und Knochen an die Kreiserfasser oder Aufbereitungsbetriebe der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven:

- je 1 kg gesammelter Lumpen, 0,04 DM,
- je 1 kg gesammelten Altpapiers 0,03 DM,
- je 1 kg gesammelter Knochen 0,06 DM.

Die Leistungsprämien werden an die Sammler gegen Vorlage der Ablieferungsnachweise gezahlt. Diese sind auszustellen durch die zugelassenen Kreiserfasser oder die Aufbereitungsbetriebe der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven.

§ 2

(1) Prämienberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind:

1. Haushalte;

2. Gewerbe- und Handwerksbetriebe, soweit ihnen nicht Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigerzeugnisse zur Verarbeitung oder Verwendung für gewerbliche Zwecke planmäßig zugeteilt werden und bei deren Verarbeitung oder Verwendung nichtmetallische Altstoffe anfallen;
3. landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe;
4. bei der Ablieferung von Altpapier gewerbliche Anfallstellen mit Ausnahme graphischer Betriebe, Papier- und Pappenverarbeitungsbetriebe;
5. bei der Ablieferung von Sammelknochen Küchenbetriebe (Gaststätten, Werkküchen, Krankenhäuser, Altersheime und ähnliche Pflegeanstalten), Schlachthöfe, Wurst- und Fleischwarenfabriken werden nicht prämiert;
6. bei der Ablieferung von Glasbruch alle Anfallstellen.

(2) Verwaltungsstellen, mit Ausnahme der Gemeindeverwaltungen, haben keinen Anspruch auf Prämien.

g g

Die Erfassungsstellen haben an die Prämienberechtigten bei der Ablieferung der im § 1 genannten Altstoffe Prämiegutscheine über die nach der Anlage zu gewährenden Sachprämien auszugeben.

§ 4

Das Staatssekretariat für Materialversorgung wird ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanweisungen zu erlassen.

§ 5

Die Anordnung vom 6. Juli 1949 über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen (ZVOBl. 1 S. 527) tritt außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

*
Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten